

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	Bürgermeister
Antragssteller:	
Datum:	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.04.2026	

Wahl und Amtseinführung der ehrenamtlichen Beigeordneten**Erläuterung:**

Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Beigeordneten sind nicht nur die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Die Gemeindevertretung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen. Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 39a Abs. 2 S. 2 HGO i. V. m. § 32 HGO ist jedoch, dass die Wahlberechtigten das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Gemäß § 43 HGO kann Beigeordnete oder Beigeordneter u.a. nicht sein, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gemeinde bzw. zu einer der Gemeinde nahestehenden Körperschaft oder in einem engeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister steht bzw. mit dieser oder diesem verschwägert, verheiratet oder durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist.

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen sind zulässig. Die Wahlvorschläge hierzu müssen schriftlich eingereicht werden. Die Fraktionen werden daher aufgefordert, ihre unterschriebenen Vorschläge schnellstmöglich zu unterbreiten.

Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Ist die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten eine ehrenamtliche, so ist Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlages, welche oder welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Gemäß § 4 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Rohrheim sind 4 ehrenamtliche Beigeordnete zu wählen. Nehmen die gewählten Beigeordneten die Wahl an, kann der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung sie noch in der konstituierenden Sitzung in das Amt einführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten.

Durch den Bürgermeister erfolgt die Ernennung der Gewählten zu Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt

aushändigt. Nach der Amtseinführung und dem Empfang der Urkunden müssen die Beigeordneten vor dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid leisten. Dies gilt auch für die Beigeordneten, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Beigeordnete waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben.

Um ein sofortiges Nachrücken in die Gemeindevertretung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, dass gewählte und ernannte Gemeindevorstandsmitglieder noch in der Sitzung mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Gemeindevorstand auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichten. Dies ermöglicht es anwesenden Nachrückerinnen und Nachrücker, unmittelbar danach an der Sitzung als Mandatsträgerin oder Mandatsträger teilzunehmen.

Beschlussvorschlag: